

Az.: 5 E 47/14
6 K 1073/13

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Beschwerdeführer -

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch das Finanzamt Leipzig I
Wilhelm-Liebknecht-Platz 3 - 4, 04105 Leipzig

- Beklagter -
- Beschwerdegegner -

wegen

Feststellung der Nichtigkeit der Pfändungs- und Einziehungsverfügung u. a.
hier: Beschwerde gegen die Rechtswegverweisung

hat der 5. Senat des Sächsischen Obergerichts durch den Vorsitzenden
Richter am Obergericht Raden, die Richterin am Obergericht
Döpelheuer und den Richter am Obergericht Tischer

am 24. April 2014

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 7. April 2014 - 6 K 1073/13 - wird verworfen.

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Gründe

- 1 Die Beschwerde des Klägers gegen den Rechtswegverweisungsbeschluss des Verwaltungsgerichts nach § 17a Abs. 2 GVG ist als unzulässig zu verwerfen, weil sie entgegen § 67 Abs. 4 VwGO nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des verwaltungsgerichtlichen Beschlusses durch einen Prozessbevollmächtigten eingereicht wurde, der vor dem Oberverwaltungsgericht zur Vertretung zugelassen ist.
- 2 Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte - außer in Prozesskostenhilfverfahren - durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen (§ 67 Abs. 4 Satz 1 VwGO). Dies gilt auch für solche Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird (§ 67 Abs. 4 Satz 2 VwGO). Als Prozessbevollmächtigte in diesem Sinne sind gemäß § 67 Abs. 4 Satz 3 i. V. m. Abs. 2 Satz 1 VwGO nur Rechtsanwälte und die dort genannten Rechtslehrer mit Befähigung zum Richteramt zugelassen sowie in den besonderen Fällen gemäß § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO und gemäß § 67 Abs. 4 Satz 7 i. V. m. Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO auch die dort bezeichneten Personen und Organisationen. Nur wenn ein Beteiligter nach diesen Vorschriften zur Vertretung eines anderen Beteiligten berechtigt wäre, darf er sich vor dem Oberverwaltungsgericht vertreten lassen (§ 67 Abs. 4 Satz 8 VwGO).
- 3 Der Vertretungszwang nach § 67 Abs. 4 VwGO gilt dabei auch für Beschwerden gegen eine Rechtswegverweisung nach § 17a Abs. 2 GVG (SächsOVG, Beschl. v. 10. Dezember 2012 - 5 B 385/12 -, juris Rn. 3).
- 4 Der Kläger gehört nicht zu den Personen, die nach den oben genannten Vorschriften vor dem Oberverwaltungsgericht als Bevollmächtigte zugelassen, d. h. postulationsfähig sind. Die Beschwerde ist deshalb unzulässig. Da die Beschwerdefrist

des § 147 Abs. 1 Satz 1 VwGO abgelaufen ist, kann dieser Mangel auch nicht mehr nachträglich durch den Schriftsatz eines postulationsfähigen Bevollmächtigten geheilt werden (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 19. Aufl. 2013, § 67 Rn. 41).

- 5 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Der Festsetzung eines Streitwerts bedarf es nicht, da für das Beschwerdeverfahren eine Festgebühr von 60,00 € bestimmt ist (Nr. 5502 des Kostenverzeichnisses in Anlage I zum GKG).
- 6 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

gez.:
Raden

Döpelheuer

Tischer

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*